

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur der

Stauferwerk GmbH & Co. KG

Preise gültig ab 01.01.2024

Stand: 01.01.2024

Preisblatt 1

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung				
Entnahmenetzbereich	Jahresbenutzungsdauer			
	unter 2.500 h/Jahr		mindestens 2.500 h/Jahr	
	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Jahresleistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz	15,58	8,81	205,45	1,21
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	15,90	8,87	205,66	1,28
Niederspannungsnetz	16,84	9,10	207,51	1,48

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2

Entgelte für das Leistungspreissystem für Entnahmestellen <u>mit</u> Lastgangmessung		
Entnahmenetzbereich	Monatsleistungspreis	Arbeitspreis
	€/kW/Monat	ct/kWh
Mittelspannungsnetz	34,24	1,21
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	34,28	1,28
Niederspannungsnetz	34,59	1,48

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7), gemäß KWK-Gesetz (Preisblatt 8), gemäß § 17f EnWG (Preisblatt 9) und gemäß § 18 AbLaV (Preisblatt 10).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 11).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 5) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus dem Mittelspannungsnetz und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3

Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen			
Entnahmenetzbereich	Preise für Netzreservekapazität¹⁾		
	0 - 200 h/Jahr €/kW/Jahr	200 - 400 h/Jahr €/kW/Jahr	400 - 600 h/Jahr €/kW/Jahr
Mittelspannungsnetz	77,88	93,46	109,03
Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz	79,50	95,40	111,30
Niederspannungsnetz	84,19	101,03	117,87

¹⁾ Bei Inanspruchnahme der Netzreservekapazität über 200 h/Jahr bzw. 400 h/Jahr erfolgt die Abrechnung über den Gesamtzeitraum gemäß der sich neu ergebenden Preisstufe. Bei einer Inanspruchnahme von mehr als 600 h/Jahr wird das Netzentgelt nach Preisblatt 1 berechnet.

In den Entgelten für Netzreservekapazität ist auch das Netzentgelt für die Arbeit ohne Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8) während der Inanspruchnahmezeit enthalten.

Für den nicht durch die Zusatzvereinbarung Netzreservekapazität abgedeckten Bezug kommt das Preisblatt 1 zur Anwendung.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4

Entgelte für Entnahmestellen <u>ohne</u> Lastgangmessung (SLP-Kunden)			
Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis	
	€/Jahr	ct/kWh	
		HT	NT ¹⁾
Standardkunden	93,00	8,26	
Speicherheizungen (gemeinsame Messung) ²⁾	93,00	8,26	3,67
Speicherheizungen (getrennte Messung) ²⁾	93,00	3,67	
Wärmepumpen (getrennte Messung) ²⁾	93,00	3,67	
Elektromobilität ²⁾	93,00	3,67	

Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG ab dem 01.01.2024			
Art der Entnahmestelle	Grundpreis	Arbeitspreis	Reduktion
	€/Jahr	ct/kWh	€/Jahr
Modul 1: Pauschale Reduzierung ³⁾	93,00	8,26	-129,19
Modul 2: Arbeitspreis rabattiert auf 40 % ⁴⁾	-----	3,30	-----

¹⁾ Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

²⁾ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit dem Netzbetreiber abgeschlossen haben.

³⁾ Gemeinsame Entnahme von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch. Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0,00 € sinken.

⁴⁾ Separat gemessene Entnahmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG und weiterem Letztverbrauch.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben wird das Modul 1 als "Defaultmodul" angewendet.

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 7) und gemäß § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 8).

Hinzu kommt die Konzessionsabgabe (Preisblatt 9).

Zusätzlich wird das Entgelt für den Messstellenbetrieb (Preisblatt 6) erhoben – sofern die Stauferwerk GmbH & Co. KG diese Leistung erbringt.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 5

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>mit</u> Lastgangmessung	
	€/Jahr
Mittelspannungsnetz	441,60
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ¹⁾	201,60
Niederspannungsnetz (inkl. Umspannung Mittel- auf Niederspannungsnetz)	264,00
Preisabschlag bei nicht durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG gestelltem Wandlersatz ¹⁾	24,00

¹⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern und in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 6

Entgelte für den Messstellenbetrieb inkl. Messung für Entnahmen <u>ohne</u> Lastgangmessung ¹⁾				
	Häufigkeit der Messung			
	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr	€/Jahr
Eintarifzähler	8,64	11,04	15,84	35,04
Zweitarifzähler	13,20	15,60	20,40	39,60
Smart Meter Basiszähler nach §21b (3a) und (3b) EnWG a. F. (übergangsweise)	14,40	16,80	21,60	40,80
Wandlersatz Niederspannung ²⁾	24,00	-----	-----	-----
Schaltgerät oder Tarifschaltung	9,00	-----	-----	-----

¹⁾ Dieses Entgelt beinhaltet alle Messungen je Entnahmestelle innerhalb eines Jahres, die durch einen GPKE-Geschäftsprozess verursacht werden. Für jede zusätzliche, vom Netznutzer gewünschte Messung, wird ein zusätzliches Entgelt je Messung berechnet.

²⁾ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Preisblatt 7

Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (Strom-NEV) (§ 19 StromNEV-Umlage)

Letztverbraucher	Entgelt
Letztverbraucher der Kategorie A (Abnahme bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbraucher der Kategorie B (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie B)	0,050
Letztverbraucher der Kategorie C (Abnahme über 1.000.000 kWh/Jahr, stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes)	ct/kWh
Letztverbrauch <= 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,643
Letztverbrauch > 1.000.000 kWh pro Jahr und Entnahmestelle nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 19 Abs. 2 StromNEV.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8**Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)**

Kategorie	Entgelt
	ct/kWh
KWK-Umlage	0,275
Offshore-Umlage	0,656

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung des Aufschlags bildet § 10 bis 12 EnFG.

Für die Erhebung der Umlagen nach § 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9
Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt
bei Entnahmen von Tarifkunden	ct/kWh
in Gemeinden bis 25.000 Einwohner	1,32
bei Entnahmen von Tarifkunden in Schwachlastzeit¹⁾	ct/kWh
einheitlich	0,61
bei Entnahmen von Sondervertragskunden oder steuerbaren Verbrauchseinrichtungen^{2) 3)}	ct/kWh
einheitlich	0,11

¹⁾ Es wird eine Schwachlastzeit von 8 Stunden garantiert.

Auf Nachfrage können die genauen Schwachlastzeiten messlokationsscharf mitgeteilt werden.

²⁾ Letztverbraucher mit Entnahmen aus dem Niederspannungsnetz, die nicht mindestens zwei Monate des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

³⁾ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der jeweils gültigen Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonstiges

Die Abnahmestellen der Städte und Gemeinden erhalten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) maximal 10 % Rabatt auf die Preisbestandteile für den Netzzugang für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch.

Alle Preise gelten für den Standardfall (eine Übergabestelle, eine Messstelle).

Preise für von diesem Standardfall abweichende Verhältnisse auf Anfrage.

Weitere Serviceleistungen können individuell vereinbart werden.

Die Stauferwerk GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses oder Bescheides durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB BW) – vor.